

# Laborschule

Grundschule und Gymnasium des Omse e.V.

Laborschule | Espenstraße 3 | 01169 Dresden



## Schulordnung

### 1. Träger

Der Träger der Laborschule Dresden ist der Omse e.V. Dresden. Er betreibt neben anderen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, sozialen Projekten, Kultur- und Familienzentrum) auch die Laborschule Dresden als Grundschule und Gymnasium in freier Trägerschaft. Die Laborschule Dresden wird als Verwaltungseinheit mit eigenem Haushalt und Leitungsgremien geführt. Ihr steht ein Geschäftsführer und eine Schulleitung vor. Entscheidungsorgan ist die Schulkonferenz. Die Aufsicht über den Schulbetrieb führt der Beirat des Omse e.V.

### 2. Aufnahme und Verlassen der Schule

Es kann jedes Kind im schulfähigen Alter die Laborschule besuchen. Die Aufnahme wird in einem mehrstufigen Verfahren geregelt. Dieses Verfahren (Fragebogen, Familiengespräch, Kennenlertage, Elternabend) zur Aufnahme ist für alle Familien gleichermaßen bindend. Kindern aus Einrichtungen des Trägers und Geschwisterkindern wird der Vorrang gegeben, um ihnen eine geschlossene Bildungslaufbahn zu ermöglichen.

Beim Verlassen der Schule wird die Schülerakte der aufnehmenden Schule übergeben, bei Schulende archiviert. Der Schüler erhält beim Verlassen der Laborschule Dresden den hausüblichen Nachweis zu seinen Leistungen in Form des Pensenbuches, nach Abschluss der Klassenstufe 4 die sächsische formale Bildungsempfehlung. Nach Abschluss der Klassenstufe 8 oder höher erhält er auf Wunsch zusätzlich ein in Zensuren umgerechnetes Zeugnis.

Grundlage des Schulbesuchs ist ein Schulvertrag mit Schüler, Eltern und Geschäftsführung sowie eine Betreuungsvertrag.



### 3. Unterrichtsorganisation

Der reguläre tägliche Schulbetrieb beginnt 7:30 Uhr. Eltern die ihre Kinder zeitiger betreuen lassen schließen einen erweiterten Betreuungsvertrag ab. Ab 8.00 Uhr beginnt der Unterricht. Schüler die nach dem Unterrichtsbeginn erscheinen, melden sich im Sekretariat. Entschuldigtes Fehlen ist dringend bis 8.00 Uhr zu melden. Treffen Schüler nicht bis 8:30 Uhr ein und ist die Recherche nach dem Verbleib der Schüler durch die Schule über die Notfallnummern erfolglos, wird die Suche nach ihnen über die Polizei ausgelöst.

Die Schule endet eine viertel Stunde nach Ende des Unterrichtes laut gültigem Stundenplan bzw. nach dem gemeinsamen Mittagessen. Alle Schüler und Mitarbeiter sollen am gemeinsamen Schulessen teilnehmen. Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler bis Lerngruppenstufe II das Schulgelände nur mit Lernbegleiter verlassen. Danach gelten die Abhol- bzw. Heimgehregeln des Betreuungsvertrages.

Eine Befreiung vom Unterricht sollte die Ausnahme bleiben und muss bis zur Dauer von 3 Tagen beim Lernbegleiter, darüber hinaus beim Schulleiter min. 3 Wochen zuvor schriftlich beantragt werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen zum Lernen erfolgen.

Beim Fernbleiben von sechs und mehr Tagen ist ein Attest vom Arzt vorzulegen. Bei meldepflichtigen Krankheiten ist immer die Gesundheitschreibung des Arztes vorzulegen. Die Pädagogen dürfen auf Läuse kontrollieren und bei festgestelltem Befall sind betreffende Kinder abzuholen. Als Gesundheitschreibung gilt die unterschriebene Erklärung der Eltern.

Für den Tagesbetrieb gilt außerdem die Hausordnung.

Die Schulkonferenz legt für das Schuljahr i.d.R. drei bewegliche Ferientage fest. Darüber hinaus sind die Ferien zum Jahreswechsel und i.d.R. die zweite und dritte Ferienwoche Betriebsferien.

### 4. Unterricht

Das Lernen an der Laborschule ist in jahrgangsübergreifenden Lerngruppenstufen organisiert. Jede Lerngruppe hat nach Möglichkeit einen festen Lernbegleiter und einen festen Betreuer. Der Jahrgang ist dabei das Kalenderjahr des Schuleintritts, die Lerngruppenstufen (I-V) setzen sich



aus mehreren Lerngruppen (LG) zusammen (I=Kl.1-3, II=Kl.4-6, III=Kl.7-9, in Vorbereitung IV=Kl. 10-12 ).

Klassenfahrten sind verpflichtender Unterricht.

Bei Schwierigkeiten mit dem Lernen oder dem Verhalten werden zuerst die Eltern im Gespräch informiert und weiteres Vorgehen abgestimmt.

#### 5. Ermittlung und Bewertung von Leistungen

Die Beschreibung von Lernleistungen erfolgt verbal. Die Dokumentation darüber wird im Pensenbuch zusammengefasst. Das Pensenbuch beschreibt alle wesentlichen Leistungen in einem sozialen, fachtheoretischen und fachpraktischen Teil in Anlehnung an den sächsischen Lehrplan. Der Stand des Wissens wird in Lernstandskontrollen erfasst.

Die Eltern werden über Lernbriefe informiert und halbjährlich finden Entwicklungsgespräche statt. Zielvereinbarungen werden im Pensenbuch verzeichnet. Jeder Schüler erhält in Klassenstufe 4 auf Wunsch die formale sächsische Bildungsempfehlung.

#### 6. Versetzung und Wiederholung

Der Lernstand ist Eltern, Schülern und Lernbegleitern aus den halbjährlichen verpflichtenden Gesprächen bekannt. Als Ergebnis wird daraus resultierend u.a. die jeweils besuchte Lerngruppe festgelegt. Da i.d.R. der Lernstand fachbereichsweise festgestellt wird, ist nur der Wechsel in die nächste Lerngruppestufe (von I-IV) als Versetzung zu vereinbaren. Die endgültige Entscheidung darüber trifft im Zweifelsfall die Fallkonferenz (alle an der Ausbildung mitwirkenden Lehrkräfte). Das gleiche gilt für vorzeitige Versetzung, Nichtversetzung und Zulassung zur Prüfung im jeweiligen Abschluss.

#### 7. Mitwirkung der Schüler und Eltern



Eltern- und Schülergespräche sind wahrzunehmen. Besuche der vier Elternabende im Schuljahr sind für min. ein Elternteil verpflichtend. In wichtigen Fällen sollte nachträglich informiert werden.

Ein Elternteil je Familie soll in einem der Arbeitskreise oder Interessengruppen der Schule mitwirken.

Pro Schuljahr sind von jeder Familie 12 Arbeitsstunden zu leisten.

An Projektpräsentationen sollte ein zum Schüler gehörender Erwachsener teilnehmen (Eltern, Großeltern usw.). Die Teilnahme ist ein wichtiger Teil der Wertschätzung der Tätigkeiten der Kinder.

#### 8. Ordnungsmaßnahmen

Erst wenn pädagogische Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen des Schulbetriebs nicht erfolgreich waren, sollten Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Pädagogische Maßnahmen sind (in dieser Reihenfolge):

1. Gespräche mit dem Kind zur Situation separat nach dem Geschehen
2. bei Wiederholung Ermahnung in der konkreten Situation
3. mündliche Missbilligung in der Situation und im Ermessen des Pädagogen ein Information der Eltern und/oder Fertigstellen unerledigter Aufgaben zu Lasten der Freizeit und Information der Eltern.
4. Beauftragung mit anderen Aufgaben die möglichst zur Verbesserung der Situation beitragen und Information der Eltern

Die Pädagogen dürfen jederzeit störende Gegenstände einbehalten. Sie informieren darüber die Eltern.



Ordnungsmaßnahmen sind (in dieser Reihenfolge):

1. Verwarnung unter Beschreibung der Situation und Benachrichtigung der Eltern. Zur Verwarnung werden Schüler und Eltern in die Schule bestellt, stellen die Situation jeweils dar und legen Konsequenzen schriftlich fest.
2. Verweis mit Eintragung in die Schülerakte und Benachrichtigung der Eltern und der Geschäftsführung. Zum Verweis werden alle beteiligten Schüler und deren Eltern in die Schule bestellt. Die Situation wird durch Schüler und Pädagogen dargestellt und die Konsequenzen werden mit den Eltern gemeinsam schriftlich festgelegt. Diese Vereinbarung wird in der Schulakte hinterlegt.
3. Beendigung des Schulvertrages und Betreuungsvertrages (vorzeitige Kündigung). Kommen Schüler, Eltern und Schulleitung nicht dauerhaft zur Beschulung überein, besteht als letzte Möglichkeit nur die Beendigung des Bildungsvertrages. Für diesen Weg sind die Beschlüsse der Lernbegleiterkonferenz und Schulkonferenz notwendig.

Bei akuter Gefährdung des Schulalltages durch einen Schüler sind sofort die Eltern zu informieren und das Kind aus dem Schulbetrieb zu nehmen.

#### 9. Unfallverhütung und Verhalten bei Unfällen

Das Verhalten bei Unfällen regeln die Auflagen der Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherung Meißen, GUV) und entspricht den allgemeinen Richtlinien. Unfälle werden generell in das Unfallbuch eingetragen.

#### 10. Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

Die Schulordnung wird von der Schulkonferenz beschlossen.

Sie gilt in geänderter Fassung ab dem 05.12.2013